

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Sonnabend den 28. December 1895.

Anzeigen-Preis

Die 6spaltige Zeitspalt 20 Pf. ...

Annahmefrist für Anzeigen: ...

Bei den Anzeigen ...

Druck und Verlag von G. Volz in Leipzig.

89. Jahrgang.

Bezugs-Preis

In der Hauptexpedition oder den in Stadt ...

Die Morgen-Ausgabe erscheint am 1/4 Uhr ...

Redaktion und Expedition:

Johannesgasse 8. ...

Filialen:

Cito Memm's Cartons, (Mittelweg 6), ...

Nr. 631.

Im Interesse rechtzeitig und vollständiger Lieferung des Leipziger Tageblattes wollen die geehrten Leser die Bestellung für das I. Vierteljahr 1896 baldmöglichst veranlassen.

die Hauptexpedition: Johannesgasse 8, die Filialen: Ratharinenstraße 14, Königsplatz 7 und Universitätsstraße 1,

- so wie nachfolgende Ausgabestellen: Marktstraße 35 Herr E. O. Kittel, ...

Ämtliche Bekanntmachungen.

Gesucht

nach dem am 10. April 1895 in Dresden ...

Der Rath der Stadt Leipzig.

A. R. V. Nr. 2442. ...

Gewerbetreibender Leipzig.

Montag, den 30. dieses Monats, Nachmittags 5 Uhr ...

Sparrücklage pro 1895:

1) Bericht des Bilanz-Ausschusses über die Jahresrechnung von 1895 ...

Sparrücklage pro 1895:

Im Monat December 1895 131 Einlagen mit 26 085 M 94 Pf ...

Ausstellungen gegen Oppositel oder Verständigung von

Werkstätten erfolgen unter günstigen Bedingungen zu jeder Zeit.

Das künftige bürgerliche Gesetzbuch.

XII. Der Werkvertrag. Unvollendete Handlungen.

Einen Werkvertrag schließt ich mit dem Schuhmacher ab, der mir ein Paar Stiefel anfertigen oder beschaffen, mit dem Tischler und Schloffer, der mir einen Tisch ...

Die beiden der Vertrag schließenden Personen sind der Besteller und der Unternehmer. Letzterer muß natürlich das Werk zu beschaffen, das es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Zweck oder die Tauglichkeit ausüben oder mindern.

Ein anderer Paragraph giebt den Gedanken wieder, der schon in den geltenden Gesetzen unausgesprochen enthalten ist und dem französischen Vorbild genügt hat, um den unvollständigen Werkvertrag in Handel und Wandel ...

lich in der Regel sechs Monate, bei Arbeiten an einem Grundstück ein Jahr, bei Bauwerken fünf Jahre.

Wie nun, wenn das Werk, während der Unternehmung noch bei der Arbeit ist, sie aber schon theilweise, vielleicht fast ganz, vollendet hat, durch einen Unfallsfall, z. B. Feuerbrand, Diebstahl, verloren geht oder beschädigt wird?

Zur Erörterung seiner Fortsetzung behält der Unternehmer ein Pfandrecht an den von ihm bezugsfertigen oder ausgeführten bewegliichen Sachen. Den Bauhandwerker ...

Zweckmäßig ist die neue Bestimmung, daß der Besteller eines Werkes jeder Zeit vom Vertrage zurücktreten, also dem Unternehmer erklären kann, er wolle das bestellte Werk nicht vollenden.

Eine Anzahl weniger häufiger oder weniger das allgemeine Interesse berührender Verträge müssen wir übergehen und wollen nur noch einen kurzen Blick auf den letzten Titel des zweiten Buchs werfen, welcher „Unvollendete Handlungen“ überschrieben ist.

Die Geschäftsleute hat die Freude zu sehen, daß einer ihrer oft vorgetragenen Wünsche in dem Entwurfe wenigstens theilweise erfüllt ist, nämlich der Wunsch eines kräftigeren Rechtschutzes gegen Personen, welche durch Ausprägung falscher Urtheile den Credit anderer untergraben.

Ein anderer Paragraph giebt den Gedanken wieder, der schon in den geltenden Gesetzen unausgesprochen enthalten ist und dem französischen Vorbild genügt hat, um den unvollständigen Werkvertrag in Handel und Wandel ...

Wie nun, wenn das Werk, während der Unternehmung noch bei der Arbeit ist, sie aber schon theilweise, vielleicht fast ganz, vollendet hat, durch einen Unfallsfall, z. B. Feuerbrand, Diebstahl, verloren geht oder beschädigt wird?

Zur Erörterung seiner Fortsetzung behält der Unternehmer ein Pfandrecht an den von ihm bezugsfertigen oder ausgeführten bewegliichen Sachen.

pflichtet." Dieser Satz umfaßt den größten Theil der in dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unvollständigen Werkvertrages vorgezeichneten Fälle.

Deutsches Reich.

\* Leipzig, 27. December. In den noch lebenden Mitgliedern des 187er Reichstages ...

2. Berlin, 27. December. Herr Stöcker bereitet seiner Partei wachsende Verlegenheiten. Er hat alle officiellen Ausgebungen der Partei, die die Ehrlich-Sozialen und ihn betreffen, als von der Partei vor seiner Partei ...

3. Berlin, 27. December. Die geplante Reform der Civilproceßordnung soll sich hauptsächlich auf die Befreiungsmittel und die Zwangsvollstreckung beziehen, aber auch das Rechtsmittel der Revision nicht unberührt lassen.

4. Berlin, 27. December. Die geplante Reform der Civilproceßordnung soll sich hauptsächlich auf die Befreiungsmittel und die Zwangsvollstreckung beziehen, aber auch das Rechtsmittel der Revision nicht unberührt lassen.

5. Berlin, 27. December. Die geplante Reform der Civilproceßordnung soll sich hauptsächlich auf die Befreiungsmittel und die Zwangsvollstreckung beziehen, aber auch das Rechtsmittel der Revision nicht unberührt lassen.

6. Berlin, 27. December. Die geplante Reform der Civilproceßordnung soll sich hauptsächlich auf die Befreiungsmittel und die Zwangsvollstreckung beziehen, aber auch das Rechtsmittel der Revision nicht unberührt lassen.

7. Berlin, 27. December. Die geplante Reform der Civilproceßordnung soll sich hauptsächlich auf die Befreiungsmittel und die Zwangsvollstreckung beziehen, aber auch das Rechtsmittel der Revision nicht unberührt lassen.

8. Berlin, 27. December. Die geplante Reform der Civilproceßordnung soll sich hauptsächlich auf die Befreiungsmittel und die Zwangsvollstreckung beziehen, aber auch das Rechtsmittel der Revision nicht unberührt lassen.

Verammlung veranlassen, so wird sich die „Conf. Corr.“ ganz gewiß nicht weigern lassen, die zweite Versammlung sei keine socialdemokratische gewesen.

9. Berlin, 27. December. Die geplante Reform der Civilproceßordnung soll sich hauptsächlich auf die Befreiungsmittel und die Zwangsvollstreckung beziehen, aber auch das Rechtsmittel der Revision nicht unberührt lassen.

10. Berlin, 27. December. Die geplante Reform der Civilproceßordnung soll sich hauptsächlich auf die Befreiungsmittel und die Zwangsvollstreckung beziehen, aber auch das Rechtsmittel der Revision nicht unberührt lassen.

11. Berlin, 27. December. Die geplante Reform der Civilproceßordnung soll sich hauptsächlich auf die Befreiungsmittel und die Zwangsvollstreckung beziehen, aber auch das Rechtsmittel der Revision nicht unberührt lassen.

12. Berlin, 27. December. Die geplante Reform der Civilproceßordnung soll sich hauptsächlich auf die Befreiungsmittel und die Zwangsvollstreckung beziehen, aber auch das Rechtsmittel der Revision nicht unberührt lassen.

13. Berlin, 27. December. Die geplante Reform der Civilproceßordnung soll sich hauptsächlich auf die Befreiungsmittel und die Zwangsvollstreckung beziehen, aber auch das Rechtsmittel der Revision nicht unberührt lassen.

14. Berlin, 27. December. Die geplante Reform der Civilproceßordnung soll sich hauptsächlich auf die Befreiungsmittel und die Zwangsvollstreckung beziehen, aber auch das Rechtsmittel der Revision nicht unberührt lassen.

15. Berlin, 27. December. Die geplante Reform der Civilproceßordnung soll sich hauptsächlich auf die Befreiungsmittel und die Zwangsvollstreckung beziehen, aber auch das Rechtsmittel der Revision nicht unberührt lassen.

16. Berlin, 27. December. Die geplante Reform der Civilproceßordnung soll sich hauptsächlich auf die Befreiungsmittel und die Zwangsvollstreckung beziehen, aber auch das Rechtsmittel der Revision nicht unberührt lassen.